

Entwurf September 2016

## **Verordnung der Stadt Landshut über Naturdenkmäler**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82 (BayNatSchG), geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. S. 82), sowie der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 und 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I. S. 2542 (BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG erlässt die Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Lage der Naturdenkmäler ist in Karten im Maßstab 1:2500 sowie in einem Übersichtslageplan im Maßstab 1:10000 eingetragen. Die Karten und der Übersichtslageplan werden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

- (1) Bei Einzelbäumen ist der Zweck der Unterschutzstellung, diese wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Eigenart oder Seltenheit, sowie wegen ihrer ökologischen Bedeutung oder aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen zu erhalten.
- (2) Bei den Baumgruppen in Wirtsgärten und der „Dr.-Herterich-Allee“ ist der Zweck der Unterschutzstellung, diese wegen ihrer ökologischen und landeskundlichen Bedeutung zu erhalten.
- (3) Der „Wachsende Stein“ (Nr. 48 des Verzeichnisses) ist auf Grund seiner Eigenart und Seltenheit zu erhalten.

#### **§ 3**

##### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde - die gemäß § 1 unter Schutz gestellten Naturdenkmäler
  - a) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern,
  - b) Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler führen können.
- (2) Als Veränderung oder Beschädigung des Naturdenkmales Baum gilt jeweils auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde sowie jede sonstige Störung des Wachstums des Baumes, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erhaltung, ordnungsgemäßen Pflege oder Gefahrenabwehr handelt.
- (3) Als Veränderung oder Beschädigung des Naturdenkmales „Wachsender Stein“ gilt auch jegliche Veränderung an dem Gewässer, welches das Naturdenkmal durchfließt und durch das es aufgebaut wird.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde - im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung der Bestimmungen zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung festgesetzt werden.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmales von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
- b) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen;
- c) unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
- d) die ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung des Naturdenkmales (z.B. Biergartennutzung), soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht.

#### **§ 6**

##### **Anzeigepflicht**

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmales haben erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

#### **§ 7**

##### **Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatschG i.V.m. § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Landshut über Naturdenkmäler vom 09. Juni 1989 (ABI Nr. 12 vom 19. Juni 1989) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über Naturdenkmäler vom 20. September 1995 (ABI Nr. 23 vom 25. September 1995) außer Kraft.

Landshut, den .....

STADT LANDSHUT

Hans Rampf  
Oberbürgermeister